LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21621**

06.10.2026

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drittes Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW

A Problem

Das derzeit für die Refinanzierung des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen angewandte Festbetragsmodell bzw. Gebührenmodell hat sich als konfliktanfällig erwiesen. Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben in diesem Modell eine einseitige Festsetzungskompetenz hinsichtlich der Höhe der Gebühren zur Refinanzierung der ihnen obliegenden rettungsdienstlichen Aufgaben. Die Verbände der Krankenkassen sind vielfach dazu übergegangen, auf Basis der ihnen obliegenden Reaktionsmöglichkeiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch einseitig ihre finanzielle Leistungspflicht auf Festbeträge zu beschränken und die Gebühren der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben nur noch teilweise zu refinanzieren. Mit dem GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz haben sich diese Regelungen auch nochmals verschärft. Eine diesbezüglich abschließende Lösung ist nur durch eine Reform der Finanzierungsregelungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch möglich. Der diesbezügliche Entwurf zur Reform der Notfallversorgung hat Ende April 2026 das Bundeskabinett passiert und befindet sich nun nach dem Bundesrat im weiteren parlamentarischen Verfahren.

B Lösung

Der Gesetzentwurf stellt im Schwerpunkt die Finanzierungssystematik des Rettungsdienstes im Gleichklang mit den seitens des Bundes vorgesehenen Anpassungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch vom Gebühren- bzw. Festbetragsmodell auf das Verhandlungsmodell um. Ziel ist es, eine Verhandlungslösung für die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben und die Verbände der Krankenkassen mit der Möglichkeit des Schiedsstellenverfahrens bei Streitigkeiten zu schaffen. Dieser neue kooperative Ansatz soll konsensuale Lösungen fördern und hierüber gleichzeitig Konflikte reduzieren, da der Leistungsumfang, die Qualität und die Kosten zwischen den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben und den Verbänden der Krankenkassen gemeinsam vereinbart werden.

Dies schafft zudem Transparenz und das System wird insgesamt stärker an Versorgungszielen und Effizienz ausgerichtet. Auch mit der bundesseitig vorgelegten Reform der Notfallversorgung wird zukünftig ausschließlich die Verhandlungs-/Vertragslösung flächendeckend vorgesehen. Der Gesetzentwurf schafft für den Rettungsdienst als Teil der Gesundheitsversorgung bundesweit vergleichbare und sozialrechtlich kompatible Strukturen.

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 12.10.2026

Die Neuregelung der Finanzierung wird durch ergänzende Anpassungen in weiteren Regelungsbereichen flankiert. Diese dienen insbesondere dazu bestehende Abläufe zu vereinfachen, erworbene Kompetenzen einzusetzen sowie zur Schaffung von Klarstellungen und Präzisierungen zum bisherigen Rettungsgesetz. Dazu gehört, dass der Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in der Notfallrettung auch über den 31. Dezember 2026 hinaus gesichert ist und Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die in der Ausbildung erlernten heilkundliche Maßnahmen eigenverantwortlich durchführen dürfen. Auch die Erprobung und Einführung innovativer Versorgungskonzepte wird ermöglicht. Des Weiteren wird eine Gesetzeslücke bezüglich der Befugnisse des Rettungsfachpersonals in der Notfallrettung durch grundrechtseinschränkende Regelungen geschlossen.

Insgesamt zielt der Gesetzentwurf auf eine grundsätzliche Verbesserung der Notfallversorgung ab.

Es werden mit dem Gesetzentwurf keine bestehenden Aufgaben geändert und keine neuen Aufgaben übertragen, sondern lediglich das Verfahren zur Refinanzierung der Kosten bestehender Aufgaben neu geregelt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen
Drittes Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW	
Artikel 1 **Änderung des Rettungsgesetzes NRW**	
Das Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)**
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	Inhaltsübersicht
a) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 14 Kosten § 14a Vereinbarung über Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes § 14b Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung“.	§ 14 Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten
b) Nach der Angabe zu § 16 wird die folgende Angabe eingefügt:	§ 16 Aufsicht und Weisungsrecht
„§ 16a Weiterentwicklung des Rettungsdienstes, Experimentierklausel“.	
c) Die Angabe zu den §§ 27 bis 30 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 27 Änderung der Unternehmensführung oder Rechtsform § 28 Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde § 29 Bußgeldvorschriften § 30 Einschränkung von Grundrechten § 31 Übergangsregelung § 32 Inkrafttreten“.	§ 27 Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde § 28 Bußgeldvorschriften § 29 Übergangsregelung § 30 Inkrafttreten

§ 2
Rettungsdienst

(1) Der Rettungsdienst umfasst

1. die Notfallrettung,
2. den Krankentransport,
3. die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen unter Berücksichtigung der im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) enthaltenen Regelungen.

Der Rettungsdienst arbeitet insbesondere mit den Feuerwehren, den anerkannten Hilfsorganisationen, den Katastrophenschutzbehörden, den Krankenhäusern und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen und wird von ihnen unterstützt.

(2) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen oder Luftfahrzeugen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

(4) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

2. § 2 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der Rettungsdienst darf Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Bestandteilen, Plasmaderivate, Organe und ähnliche Güter mit Rettungsmitteln nach § 4 Absatz 1 bis 4 oder anderen geeigneten Fahrzeugen befördern, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.“

(5) Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.

§ 4
Besetzung von Rettungsmitteln

(1) Die in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzten Personen müssen für diese Aufgaben gesundheitlich und fachlich geeignet sein.

(2) Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. Die ärztliche Untersuchung ist alle drei Jahre zu wiederholen.

(3) Für den Krankentransport ist mindestens eine Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter und für die Notfallrettung mindestens eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent beziehungsweise eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Patienten einzusetzen. In der Notfallrettung eingesetzte Ärztinnen und Ärzte müssen über den Fachkundenachweis Rettungsdienst einer Ärztekammer oder eine von den Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte Qualifikation verfügen (Notärztin oder Notarzt). Sie können dem nichtärztlichen Personal in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

(4) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit mindestens zwei fachlich geeigneten Personen zu besetzen. Als Fahrer oder Fahrerin fachlich geeignet ist

1. für den Krankentransport, wer als Rettungshelfer oder Rettungshelferin ausgebildet worden ist,
2. für die Notfallrettung, wer

   a) als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin ausgebildet worden ist oder
   b) an einem Lehrgang nach § 4 RettAssG teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat,

3. für die Führung eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges, wer die Berufsbezeichnung Rettungsassistentin oder Rettungsassistent beziehungsweise Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter führen darf.

(5) Für Unternehmen, die Notfallrettung oder Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe betreiben, können in der Genehmigung nach § 17 Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden.

(6) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, hinsichtlich der Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter und Rettungshelferinnen/Rettungshelfer Näheres über die Zulassung, zur Dauer, über die Inhalte und den Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie zur Prüfung und zur Führung der Bezeichnungen Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter, Rettungshelferin/Rettungshelfer durch Rechtsverordnung zu regeln.

3. In § 4 Absatz 7 wird nach der Angabe „Rettungsassistenten“ die Angabe „nach Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.

(7) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 wird die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten durch die Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5
Verhalten des Personals

   a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

      „(1) Das eingesetzte Personal im Rettungsdienst hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich aus dieser Aufgabe ergibt und ist verpflichtet, die Aufgaben des Rettungsdienstes gewissenhaft und diskriminierungsfrei auszuüben

(1) Das zur Notfallrettung oder zum Krankentransport eingesetzte Personal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich aus dieser Aufgabe ergibt. Es ist ihm insbesondere untersagt,

sowie dem ihm bei der Aufgabenwahrnehmung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Es hat sein Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten.“

1. während des Dienstes und der Dienstbereitschaft unter der Wirkung alkoholischer Getränke oder anderer die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigender Mittel zu stehen,
2. in Krankenkraftwagen und Luftfahrzeugen zu rauchen.

(2) Hat ein Mitglied des Personals eine Krankheit, die es hindert, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, darf der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder die Leitung der nach den §§ 13 oder 17 am Rettungsdienst Beteiligten es nicht einsetzen.

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

(3) Betroffene haben Erkrankungen nach Absatz 2 dem Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder der Leitung der nach den §§ 13 oder 17 am Rettungsdienst Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Übertragbare Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes teilt der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder die Leitung der nach den §§ 13 und 17 am Rettungsdienst Beteiligten der unteren Gesundheitsbehörde umgehend mit.

„(4) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dürfen die nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, vermittelten heilkundlichen Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung durchführen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2a des Notfallsanitätergesetzes dürfen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter heilkundliche Maßnahmen auch eigenverantwortlich durchführen.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind verpflichtet, sich hinsichtlich der Durchführung

(4) Das in der Notfallrettung und im Krankentransport eingesetzte nichtärztliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung teilzunehmen und dies nachzuweisen. Umfang und Inhalte der notwendigen Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst

heilkundlicher Maßnahmen gemäß Absatz 4 kontinuierlich fortzubilden.“

5. § 14 wird durch die folgenden §§ 14 bis 14b ersetzt:

„**§ 14**
Kosten

(1) Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einschließlich der Unterstützungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu tragen. Die Kosten können durch Entgelte gedeckt oder aus allgemeinen Haushaltmitteln getragen werden.

(2) Sofern bundesgesetzlich nicht anders geregelt, zählen zu den Kosten des bodengebundenen Rettungsdienstes und der Luftrettung alle anhand betriebswirtschaftlicher Grundsätze berechneten und der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz zurechenbaren Kosten. Hierzu zählen auch die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz sowie die Kosten der Fortbildung im Sinne des § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2.

werden durch die Landesärztekammern geregelt.

§ 14
Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsentgelten, Kosten

(1) Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf der Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

(2) Der Entwurf der Gebührensatzung ist den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

(3) Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) sowie die Kosten der Fortbildung im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 1 gelten als Kosten des Rettungsdienstes. Näheres bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium in Abstimmung mit den Verbänden nach Absatz 2 sowie mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Dabei ist eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

(4) Die in Absatz 2 aufgeführten Verbände können bei einer erheblich abweichenden Bewertung der beurteilungsfähigen Unterlagen eine Begründung verlangen.

(5) Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einschließlich der Unterstützungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 zu tragen. Auch Fehleinsätze können in die Gebührensatzungen als ansatzfähige Kosten aufgenommen werden. Ist ein Rettungsdiensteinsatz notwendig geworden, ohne dass ein Transport durchgeführt wurde, kann der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben von der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher nur dann

Kostenersatz verlangen, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht.

(6) Die Kreise können die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Träger von Rettungswachen nach § 6 Absatz 2 umlegen, sofern sie von den Benutzern keine Entgelte erheben. Die Träger von Rettungswachen nach § 6 Absatz 2 können die von ihnen an den Kreis zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung aufbringen.

§ 14a
Vereinbarung über Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes

(1) Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben vereinbaren für die von ihnen nach diesem Gesetz zu erbringenden Aufgaben Benutzungsentgelte mit den Verbänden der Krankenkassen. Die Gesamtkosten sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (Kostendeckung).

(2) Grundlage der Verhandlungen über die Vereinbarung der Benutzungsentgelte sind die Kosten im Sinne des § 14 sowie der jeweils geltende Bedarfsplan.

(3) Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind verpflichtet, den Kostenträgern gemäß Absatz 1 jeweils spätestens zum 31. Juli des Folgejahres die vorläufigen Rechnungsabschlussunterlagen des Vorjahres in Form eines Kosten- und Leistungsnachweises in elektronischer und nachprüfbarer Form vollständig zuzuleiten. Die Zuleitung stellt die Aufforderung zur Verhandlungsaufnahme dar. Sofern anerkannte Hilfsorganisationen oder andere Leistungserbringer nach § 13 Absatz 1 mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt sind, ist mit diesen das Nähere zur Vorlage ihres Jahresabschlusses bezogen auf die vertraglich festgelegte

Aufgabenerfüllung im jeweiligen Rettungsdienstbereich zu vereinbaren. Die Verhandlungen für das Folgejahr sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zuleitung der Rechnungsabschlussunterlagen gemäß Satz 1 aufzunehmen und möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Verhandlungsaufnahme, spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, abzuschließen. Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben dürfen jeweils mit den Kostenträgern einvernehmlich weitere verfahrensmäßige und inhaltliche Einzelheiten zu den Vereinbarungen nach Absatz 1 regeln. Vereinbarungen über Benutzungsentgelte gelten bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung fort.

(4) Kommt eine Anschlussvereinbarung für das Folgejahr nicht bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zustande, gelten ab 1. November des laufenden Jahres die vom jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben auf der Grundlage der von ihm gemäß Absatz 3 Satz 1 übermittelten Rechnungsabschlussunterlagen für das Folgejahr ermittelten Benutzungsentgelte als vereinbart, sofern nicht die Schiedsstelle nach § 14b angerufen wird. Wurden entsprechende Rechnungsabschlussunterlagen vom Träger rettungsdienstlicher Aufgaben nicht eingereicht und können deshalb Verhandlungen über die Benutzungsentgelte für das Folgejahr nicht aufgenommen werden, gilt eine Anschlussvereinbarung als nicht geschlossen. In diesem Fall oder soweit die Schiedsstelle gemäß Satz 1 angerufen wird, gilt Absatz 3 Satz 6 entsprechend. Abweichendes können die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben in begründeten Fällen im Einvernehmen mit den Kostenträgern vereinbaren.

(5) Die vereinbarten Benutzungsentgelte gelten gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des Rettungsdienstes.

(6) Die Kreise können die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der

Leitstellen auf die Träger von Rettungswachen nach § 6 Absatz 2 umlegen, sofern sie von den Benutzerinnen und Benutzern keine Entgelte erheben. Die Träger von Rettungswachen können diese Kosten im Sinne des § 14 Absatz 2 als ansatzfähige Kosten im Rahmen der Verhandlungen über die Benutzungsentgelte einbringen.

§ 14b
Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben und den Verbänden der Krankenkassen über Kosten und Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes nach den §§ 14 und 14a bilden die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sowie die Verbände der Krankenkassen eine Schiedsstelle. Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben können die Erfüllung ihrer Pflicht nach Satz 1 auf die Kommunalen Spitzenverbände übertragen.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretenden der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sowie der Verbände der Krankenkassen in gleicher Zahl sowie einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden; für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden kann eine unparteiische Stellvertreterin oder ein unparteiischer Stellvertreter bestellt werden. Die Vertretenden der Verbände der Krankenkassen und deren Stellvertretungen werden von den Landesverbänden der Krankenkassen, die Vertretenden der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben und deren Stellvertretungen von den Kommunalen Spitzenverbänden bestellt; bei der Bestellung der Vertretenden der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben ist die unterschiedliche Form der Gebietskörperschaft (Kreis, kreisfreie Stadt und kreisangehörige Gemeinde) zu beachten. Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von den Beteiligten gemeinsam vorgeschlagen und bestellt.

Kommt eine Einigung über die Vertretenden oder deren Stellvertretungen oder den Vorsitz oder dessen Stellvertretung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Das Nähere zum Verfahren regelt die Verordnung nach Absatz 6.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Schiedsstelle kann von jeder Partei nach Absatz 1 angerufen werden. Mit Eingang des Antrags einer Partei bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle ist das Schiedsstellenverfahren eröffnet. Die Schiedsstelle soll innerhalb von drei Monaten nach der Anrufung abschließend entscheiden. Sie entscheidet durch Verwaltungsakt. Das Nähere zum Schiedsverfahren regelt die Verordnung nach Absatz 6.

(5) Die Rechtsaufsicht führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(6) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsordnung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu regeln.

(7) Die Kosten des Schiedsverfahrens sind Kosten nach § 14 Absatz 2.“

§ 16
Aufsicht und Weisungsrecht

(1) Die Sonderaufsicht führen die für die allgemeine Aufsicht zuständigen Behörden.

Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den rettungsdienstlichen Aufgabenträgern nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten und den Leistungsstand des Rettungsdienstes überprüfen. Besondere Vorkommnisse sind den Aufsichtsbehörden unverzüglich mitzuteilen.

6. § 16 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen allgemeine und besondere Weisungen erteilen

1. die oberste Aufsichtsbehörde, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder
2. die Aufsichtsbehörden für Unglücksfälle, die wegen der größeren Anzahl von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten die Leistungskraft eines einzelnen Trägers übersteigen.

Zu den allgemeinen und besonderen Weisungen nach Satz 2 Nummer 1 gehören insbesondere Weisungen über Zahl, Standort, Bau, Betrieb und personelle Besetzung von Rettungswachen sowie Eintreffzeiten am Notfallort, über die sächliche und technische Ausstattung der Leitstellen, über die Farbgebung der Krankenkraftwagen und der Notarzt-Einsatzfahrzeuge, die einheitliche Dokumentation des Einsatzgeschehens, die einheitliche Kennzahlen-Berichterstattung und die einheitliche Kosten-, Benutzungsentgelt- und Gebührendarstellung im Rettungsdienst.“

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben dürfen.

1. die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Weisungen über Zahl, Standort, Bau, Betrieb und personelle Besetzung von Rettungswachen sowie Eintreffzeiten am Notfallort, über die sächliche und technische Ausstattung der Leitstellen, über die Farbgebung der Krankenkraftwagen und der Notarzt-Einsatzfahrzeuge, die einheitliche Dokumentation des Einsatzgeschehens, die einheitliche Kennzahlen-Berichterstattung und die einheitliche Kosten- und Gebührendarstellung im Rettungsdienst,
2. die Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungen für Unglücksfälle, die wegen der größeren Anzahl von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten die Leistungskraft eines einzelnen Trägers übersteigen, erteilen.

(4) Weisungen zur Erledigung bestimmter rettungsdienstlicher Einsatzaufgaben (§ 6) bei einer größeren Anzahl Verletzter und Kranker führt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als

staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(5) Die unteren Aufsichtsbehörden können allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs eines Bedarfsplans zu sichern.

7. Nach § 16 wird der folgende § 16a eingefügt:

„§ 16a
Weiterentwicklung des Rettungsdienstes, Experimentierklausel

(1) Zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte, die der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Qualitätsverbesserung oder der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes dienen, kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium auf Antrag eines Trägers des Rettungsdienstes Ausnahmen von § 3 Absatz 1 bis 3 sowie § 3 Absatz 4 Satz 2 bis 7, § 4 Absatz 3 und 4 sowie von den auf Grund des § 16 Absatz 3 genannten Ermächtigungen zulassen. Sofern sich die Erprobung neuer Konzepte auf Belange der Leitstelle bezieht, ist vor der Entscheidung über den Antrag die Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums einzuholen.

(2) In dem Antrag nach Absatz 1 ist darzulegen, welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt und welche Wirkungen erwartet werden. Der Antrag ist im Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen zu stellen. Die Stellungnahmen der Verbände gemäß Satz 2 sind dem Antrag beizufügen.

(3) Die Ausnahme ist zeitlich zu befristen. Die Frist soll drei Jahre nicht überschreiten. Die Zulassung der Ausnahme kann auf Antrag des Trägers des Rettungsdienstes um weitere zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die

Erprobung des Versorgungskonzeptes erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Träger des Rettungsdienstes hat nach Maßgabe der Zulassung die Erprobung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten sowie dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten.“

8. Nach § 26 wird der folgende § 27 eingefügt:

„§ 27
Änderung der Unternehmensführung oder Rechtsform

(1) Nach dem Tod der Unternehmerin oder des Unternehmers kann die Erbin oder der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen oder diese Befugnis auf einen Dritten übertragen. Das Gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht die Erbin oder der Erbe oder ein Dritter binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die notwendigen Genehmigungen beantragt haben. Ein in der Person der Erbin oder des Erben eingetretener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlassverwalter. Bei der Prüfung des Genehmigungsantrags ist § 19 Absatz 4 nicht anzuwenden, soweit der Genehmigungsumfang nicht erweitert wird. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist als Zeitpunkt des Ablaufs der Genehmigung der Tag zu bestimmen, an dem die Genehmigung des Rechtsvorgängers abgelaufen sein würde.

(3) Im Fall der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit der Unternehmerin oder des

Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen darf ein Dritter das Unternehmen bis zu einem Jahr weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden.

(4) Wird der Betrieb von den in Absatz 1 genannten Personen nicht vorläufig weitergeführt, so kann die Genehmigungsbehörde für die Übergangszeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes eine Erlaubnis an den Träger des Rettungsdienstes oder einen Dritten erteilen.

(5) Bei Veräußerungen des Unternehmens oder bei Rechtsformänderungen nach dem Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sind durch die neue Unternehmerin oder den neuen Unternehmer die notwendigen Genehmigungen zu beantragen. § 19 Absatz 4 findet keine Anwendung. Die Betriebsaufnahme durch die neue Unternehmerin oder den neuen Unternehmer ist erst zulässig, wenn die neuen Genehmigungen vorliegen. Eine isolierte Veräußerung von Genehmigungen ist nicht zulässig. Ändern sich bei juristischen Personen die Beteiligungsverhältnisse auf Gesellschafterebene, ist dies der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.“

9. Die bisherigen §§ 27 und 28 werden zu den §§ 28 und 29.

§ 27
Prüfungsbefugnisse der Genehmigungsbehörde

(1) Die Genehmigungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen und zur Durchführung der Aufsicht die erforderlichen Ermittlungen anstellen, insbesondere innerhalb einer von ihr gesetzten Frist von dem Unternehmen die Vorlage der Bücher und Geschäftspapiere oder Auskunft verlangen. Wer zur Erteilung der Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung er oder sie

sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Zu dem in Absatz 1 genannten Zweck dürfen die dem Geschäftsbetrieb dienenden Grundstücke und Räume innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden betreten werden. Insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Das Unternehmen und die im Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten der Genehmigungsbehörde bei den Ermittlungen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

§ 28
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 17 und 25 Notfallrettung oder Krankentransport ohne Genehmigung betreibt,
2. Auflagen gemäß § 22 Abs. 4 nicht nachkommt,
3. den Vorschriften dieses Gesetzes über

   a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung und Besetzung (§§ 3 und 4),
   b) die Betriebs- und Beförderungspflicht (§ 23) zuwiderhandelt,

4. entgegen § 24 Abs. 1

   a) Krankenkraftwagen und Betriebsanlagen nicht in einem vorschriftsmäßigen Zustand hält,
   b) den Betrieb des Unternehmens ohne geeignetes oder befähigtes Personal anordnet oder zuläßt,

5. entgegen § 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung der Geschäftsführung nicht oder nicht

innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist befolgt,

6. entgegen § 24 Abs. 3 Unfälle nicht meldet,
7. entgegen § 27 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher oder Geschäftspapiere nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied des in der Notfallrettung oder im Krankentransport eingesetzten Personals

a) entgegen § 5 Absatz 1 während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft unter der Wirkung alkoholischer Getränke oder die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigender Mittel steht,
b) entgegen § 5 Absatz 3 eine Erkrankung nicht anzeigt.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absätzen 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

10. Nach dem neuen § 29 wird der folgende § 30 eingefügt:

„§ 30
Einschränkung von Grundrechten

(1) Die Einsatzkräfte der Notfallrettung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind befugt,

1. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und sonstige bauliche Anlagen, Land-, Wasser- sowie Luftfahrzeuge zu betreten und sich den Zutritt auch gegen den Willen des Berechtigten selbst zu verschaffen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist, oder

2. eine Person, die sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet, in Obhut zu nehmen und deren Sachen zu durchsuchen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen ihr drohenden Gefahr für Leib oder Leben sowie eine notfallmedizinische Versorgung und Transport erforderlich ist.

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt.

(2) Unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung sind die Einsatzkräfte der Notfallrettung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befugt, einzelne Personen an der Einsatzstelle zur Mitwirkung an der Notfallrettung, insbesondere zur Gestellung von Hilfsmitteln und Fahrzeugen in Anspruch zu nehmen. Soweit es für Zwecke der Notfallrettung erforderlich ist, haben die Eigentümer und Besitzer insbesondere die Nutzung und sonstige Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden, Schiffen und Fahrzeugen aller Art zu dulden. Die Entschädigung richtet sich nach den §§ 39 bis 43 des Ordnungsbehördengesetzes. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insofern eingeschränkt.

(3) Steht die Polizei nicht zur Vollzugshilfe zur Verfügung, kann die Einsatzleitung Rettungsdienst oder von ihr im Einzelfall beauftragte Einsatzkräfte des

Rettungsdienstes zur Lebensrettung oder Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden das Betreten der Einsatzstelle und ihrer Umgebung verbieten oder Personen von dort verweisen und die Einsatzstelle und das Einsatzgebiet des Rettungsdienstes vorübergehend sperren und räumen lassen, wenn sonst der Einsatz behindert würde. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Ordnungsbehördengesetz. Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) werden insofern eingeschränkt."

11. Der bisherige § 29 wird zu § 31 und nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die erstmalige Einrichtung der Schiedsstelle nach § 14b Absatz 2 erfolgt bis zum 30. Juni 2027. Soweit die Beteiligten bis dahin keine Vertretungen bestellen oder im Verfahren nach § 14b Absatz 2 Satz 3 keinen Kandidaten für das Amt der oder des Vorsitzenden benennen, bestellt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium die Vertreter oder benennt die Kandidaten.

(4) Soweit bundesgesetzlich nicht anders geregelt, gelten bestehende Gebührensatzungen bis zum Abschluss einer Vereinbarung über Benutzungsentgelte nach § 14a Absatz 1 fort. Eine

§ 29
Übergangsregelung

(1) Ist ein Unternehmen am 1. April 2015 im Besitz einer gültigen Genehmigung nach § 17, darf es von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch fünf Jahre nach dem vorgenannten Datum, Gebrauch machen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die am 1. April 2015 Fahrzeuge zum Krankentransport betrieben haben.

(2) Führt ein Unternehmen am 1. April 2015 Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 5 durch, ist eine Genehmigung nach § 17 innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu beantragen. § 19 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Fortgeltung von Gebührensatzungen über den 31. Dezember 2027 hinaus ist nur für den Fall zulässig, dass eine erstmalige Einigung über die Benutzungsentgelte innerhalb der Fristen des § 14a nicht zustande gekommen ist, die Schiedsstelle angerufen wurde und das Schiedsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.“

12. Der bisherige § 30 wird zu § 32.

§ 30
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeiner Teil

Mit dieser Novellierung einzelner rettungsdienstlicher Vorschriften soll insbesondere der intensiven Diskussion um die Finanzierung rettungsdienstlicher Leistungen begegnet werden. Daher bleibt eine vollständige Überarbeitung des Rettungsgesetzes NRW einer nachfolgenden umfassenden Novelle vorbehalten. Novelliert werden in diesem Änderungsgesetz somit zuvorderst die Regelungen zur Finanzierung des Rettungsdienstes in Nordrhein-Westfalen mit der Umstellung vom Gebührenmodell auf eine Vertragslösung. Aufgrund der damit verbundenen Umstellungen werden auch Übergangsregelungen vorgesehen.

2. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 2 (Rettungsdienst)
Inhaltlich werden an dieser Stelle Plasmaderivate ergänzt sowie sprachlich, dass die höchste Eile als Hauptkriterium gesehen wird. Der Transport hat mit dafür geeigneten Fahrzeugen stattzufinden.

Zu § 4 (Besetzung von Rettungsmittel)
Das in **Absatz 7** formulierte Ersetzen der Funktion der Rettungsassistentin bzw. des Rettungsassistenten durch Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitäter bezieht sich entgegen dem bisherigen Gesetz nur noch auf die Besetzung von Rettungswagen. Über den 31. Dezember 2026 hinaus soll Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten somit der Einsatz als Fahrerin bzw. Fahrer auf dem Notarzt-Einsatzfahrzeug ermöglicht bleiben. Der Ausschluss vom Rettungswagen erfolgt vor dem Hintergrund des hohen eigenverantwortlichen Arbeitens. Mit dem Einsatz auf dem Notarzt-Einsatzfahrzeug soll dem Berufsbild weiterhin die Teilhabe an der Notfallrettung ermöglicht werden, um nicht nur die Attraktivität zu erhalten, sondern auch dem Fachkräfteengpass zu entsprechen.

Zu § 5 (Verhalten des Personals)
Die Regelungen zur gewissenhaften Ausübung der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie das Handeln am Wohl der Patientinnen und Patienten auszurichten, wurde in **Absatz 1** zur Klarstellung bzgl. des Verhaltens des Personals aufgenommen. Demzufolge ist es Aufgabe des Personals alles zu tun bzw. zu unterlassen, um Schäden von Patientinnen und Patienten abzuwenden bzw. deren Ausmaß so gering wie möglich zu halten. Dies inkludiert ebenfalls die Berücksichtigung von geschlechterspezifischen und kulturellen Einflüssen.

Mit **Absatz 4** wird den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern bei der Patientenversorgung die Ausübung heilkundlicher Maßnahmen in konsequenter Fortführung des Notfallsanitätergesetzes erlaubt. Sofern notwendig und vorhanden können die Maßnahmen im Rahmen der Mitwirkung ausgeübt werden. Darüber hinaus ist auch die in § 2a Notfallsanitätergesetz angelegte eigenverantwortliche Ausübung möglich. Hierfür müssen die in § 2a Notfallsanitätergesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein. Die heilkundlichen Maßnahmen schließen heilkundliche Maßnahmen invasiver oder medikamentöser Art ein.

Die in **Absatz 5** geregelte Fortbildungspflicht des Rettungsfachpersonals entspricht § 5 Absatz 4 RettG NRW a.F. Mit der in Absatz 4 formulierten Befugnis der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter zur Ausübung von heilkundlichen Maßnahmen geht eine besondere Verantwortung des Erhalts des Wissens und der Beherrschung einher. Insofern haben sich Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter hierzu kontinuierlich fortzubilden, um nicht nur auf dem

neuesten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu sein, sondern auch die Beherrschung der (heilkundlichen) Maßnahmen zu erhalten. Die Kontinuität der Fortbildung ist hier sowohl als regelmäßig sowie als lückenlos zu verstehen. Sollte der Fortbildungspflicht nicht regelmäßig und lückenlos nachgegangen werden, sind entsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Wissens- und Beherrschungslücken aufzuholen. Umfang und Inhalt der Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte richten sich weiterhin nach den Vorgaben der Landesärztekammern.

Zu § 14 (Kosten)
Der bisherige § 14 wird durch die vorliegende Neufassung abgelöst. Die Systematik der Refinanzierung rettungsdienstlicher Leistungen in Nordrhein-Westfalen wird aufgrund ihrer Komplexität aufgeteilt. § 14 in der neuen Fassung definiert die Kosten des Rettungsdienstes und die Kostentragung.

Absatz 1 behält die bisherige Regelung des § 14 Absatz 5 Satz 1 RettG NRW zur Kostentragung bei. Wie bisher tragen die kommunalen Aufgabenträger die Kosten der Aufgabenerfüllung.

Absatz 2 stellt auf alle durch die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz entstehenden Kosten ab und berücksichtigt dabei etwaige Änderungen in der Finanzierungssystematik durch die Notfallreform des Bundes. Es wird auf eine abschließende Aufzählung verzichtet und die bisherige Flexibilität beibehalten. Ausdrücklich zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören die Kosten, die für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz zwingend erforderlich und üblich sind, sowie weiterhin die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz, da ohne eine entsprechende Ausbildung keine rettungsdienstlichen Leistungen erbracht werden könnten und diese somit systemimmanent ist, sowie die Kosten der Fortbildung im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 1 und 2.

Zu § 14a (Vereinbarung über Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes)
§ 14a regelt das neu eingeführte Verfahren zur Vereinbarung von Nutzungsentgelten im Rettungsdienst. Die Zuständigkeiten auf Ebene der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben bleiben unberührt. Grundsätzlich ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vorgesehen, dass Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt sind, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Eine entsprechende landesgesetzliche Regelung ist durch § 14 und § 14a RettG vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Differenzen der kommunalen und kassenseitigen Verhandlungspartner über die Gebühren, die Verfahren zur Festbetragsfestsetzung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte ist die Umstellung auf das Verhandlungsmodell angezeigt. Mit der Verhandlungslösung nach § 14a und der Schiedsstellenlösung nach § 14b soll mit der Umstellung ein transparentes und zugleich für alle Seiten eindeutiges und bindendes Verfahren umgesetzt werden, welches die Finanzierung des Rettungsdienstes klar regelt und sichert.

Absatz 1 legt die Zuständigkeit über die Verhandlungen von Benutzungsentgelten fest.

Absatz 2 legt als Grundlage der Entgeltverhandlungen einerseits die Regelungen des neu gefassten § 14 fest, sowie andererseits wie bisher auch den aktuellen Bedarfsplan.

Absatz 3 regelt das grundsätzliche Verfahren zur Verhandlung der Benutzungsentgelte und die Einbindung der anerkannten Hilfsorganisationen und weiterer Leistungserbringer, soweit

diese nach § 13 Leistungen erbringen. Für eine zeitnahe und vollständige Vorlage der definierten, beurteilungsfähigen Unterlagen an die Kostenträger ist seitens der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben mit den eingebundenen Leistungserbringern nach § 13 Absatz 1 RettG NRW das nähere Verfahren zur Vorlage von deren Jahresabschlüssen zu regeln. Zudem sind die wesentlichen Fristen für die Zuleitung der Jahresabschlussergebnisse sowie weiterer beurteilungsfähiger Unterlagen und die Fristen für die Verhandlungen aufgeführt, um eine reibungslose und nahtlose Finanzierung des Rettungsdienstes zu gewährleisten. Die Fristen ergeben sich aus dem Zusammenwirken mit den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere hinsichtlich der Fristen für die Jahresabschlüsse und die Haushaltsaufstellung. Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind befugt, jeweils mit den Kostenträgern einvernehmlich weitere verfahrensmäßige und inhaltliche Einzelheiten zu den Vereinbarungen nach Absatz 1 zu regeln. Hierzu zählt beispielsweise auch die Klärung der Fragestellung, wann die vorläufigen Rechnungsabschlussunterlagen des Vorjahres als vollständig vorgelegt anzusehen sind, um die Verhandlungsaufnahme nicht zu verzögern.

Absatz 4 enthält die Verfahrensweisen für den Fall, dass eine Anschlussvereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt oder wesentliche beurteilungsfähige Unterlagen nicht vorgelegt wurden.

Absatz 5 regelt, dass die vereinbarten Benutzungsentgelte grundsätzlich gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern gelten, unabhängig davon, ob diese Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind.

Absatz 6 adaptiert die bisherigen Regelungen des § 14 Absatz 6 RettG NRW an die neue Systematik der Verhandlung von Benutzungsentgelten für den Rettungsdienst.

Zu § 14b (Schiedsstelle)
Mit § 14b wird zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben und den Kostenträgern im Rahmen der Verhandlungen über die Kosten und Benutzungsentgelte eine Schiedsstelle eingeführt und das Grundsätzliche zur Besetzung, der Entscheidungsfindung, den grundlegenden Entscheidungsfristen, Rechtsmitteln und der Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle definiert. Mit Blick auf die große Anzahl von Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben und zur Verfahrensvereinfachung eröffnet die gewählte Regelung auch die Möglichkeit, dass die kommunalen Spitzenverbände hier gesetzlich definierte Aufgaben für ihre Mitglieder wahrnehmen. Dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium obliegen Regelungen für eine Rechtsverordnung mit Blick auf das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsordnung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten. Mit den Regelungen wird sich an dem bereits in Nordrhein-Westfalen etablierten Schiedsstellenverfahren zwischen den Kostenträgern in der sozialen Pflegeversicherung und den Pflegeeinrichtungen orientiert. Um die rasche Arbeitsfähigkeit der Schiedsstelle zu gewährleisten, wird für die erstmalige Aufstellung der Schiedsstelle in § 29 Absatz 3 eine Frist nebst Ersatzvornahme durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium definiert.

Zu § 16 (Aufsicht und Weisungsrecht)
Die Änderung in § 16 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung hinsichtlich der Benutzungsentgelte.

Zu § 16a Weiterentwicklung des Rettungsdienstes, Experimentierklausel
Absatz 1 schafft die Möglichkeit, neue Versorgungskonzepte zu erproben. Damit können praktische Erfahrungen gesammelt werden, bevor eine regional übergreifende bzw. landesweite Anwendung erfolgt. Das Ziel der Experimentierklausel ist es, Optimierungspotenziale zu

identifizieren und Verbesserungen vornehmen zu können. Dies entspricht auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot, da über den Erprobungszeitraum sichergestellt wird, dass nur solche Versorgungskonzepte landesweit zur Anwendung kommen, die ihre Praxistauglichkeit unter Beweis gestellt haben. Die Erprobung erfolgt in einem Antragsverfahren. Hier können sowohl die Träger des Rettungsdienstes als auch die Kostenträger ihre Interessen und ihre fachliche Einschätzung in die Projekte einfließen lassen. Durch die regelhafte Aufzählung der Vorschriften, von denen eine Ausnahme zugelassen werden kann, soll gewährleistet werden, dass der Rahmen für die Experimentierklausel bereits im Gesetz möglichst klar umrissen wird, sodass es keiner weiteren Ausführungsbestimmung mehr bedarf. Die Ausnahme von § 3 Absatz 1 bis 3 soll ermöglichen, dass Rettungsmittel zum Einsatz kommen, die weder im Gesetz noch in den Rettungsdienstbedarfsplänen vorgesehen und ausgewiesen sind und zum anderen die Erprobung von Versorgungskonzepten zulassen, die ausnahmsweise nicht dem Stand der Technik entsprechen. Letzteres ist vor allem deshalb erforderlich, weil gerade auch die neuesten verfügbaren Versorgungskonzepte erprobt werden sollen, zu denen solche Erfahrungswerte noch nicht vorliegen. Die Ausnahme von § 4 Absatz 3 bis 4 soll ermöglichen, dass die im Gesetz oder in den Rettungsdienstbedarfsplänen genannten Rettungsmittel auch mit einer anderen Besetzung zum Einsatz kommen können. Absatz 1 sieht weiterhin vor, dass von Vorgaben, die auf Grundlage des in § 16 Absatz 3 erlassenen Ermächtigungen enthalten sind, abgewichen werden kann. Sofern sich die Erprobung von Vorhaben auf die Leitstelle auswirken kann, ist die Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums einzuholen. Damit wird sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung als Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz nicht gefährdet wird.

Absatz 2 enthält Regelungen zur Antragsstellung, die notwendig sind, um über den Antrag angemessen entscheiden zu können. Anträge sind im Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen zu stellen, um eine Finanzierung der Erprobung sicherzustellen.

Absatz 3 regelt eine zeitliche Befristung für die Erprobung. Mit der Befristung soll erreicht werden, dass neue Versorgungskonzepte möglichst zeitnah einer Evaluierung unterzogen werden und nicht automatisch in eine regelhafte Anwendung übergehen.

Absatz 4 enthält eine Verpflichtung zur Durchführung des Versorgungskonzeptes sowie zu deren Dokumentation und zur Evaluation für die Träger des Rettungsdienstes als Antragstellende nach Maßgabe der festgelegten Nebenbestimmungen.

Zu § 27 (Änderung der Unternehmensführung oder Rechtsform)
Bislang gab es hinsichtlich der Änderung der Unternehmensführung oder der Rechtsform nur für erteilte Genehmigungen im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe in § 19 Absatz 6 RettG NRW a.F. eine entsprechende Ausnahmeregelung. Bei den Genehmigungen handelt es sich um Personalkonzessionen, die grundsätzlich weder vererbt noch rechtsgeschäftlich übertragen werden können, soweit nicht gesetzlich etwas Abweichendes geregelt ist. Da der Träger des Rettungsdienstes zur Erfüllung seines Sicherstellungsauftrags Planungssicherheit auch hinsichtlich der Aufgabenerfüllung dieser Unternehmen benötigt, regelt § 27 nun erstmalig die Verfahrensweisen bei Tod, bzw. Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers sowie für den Fall der Veräußerung des Unternehmens und die Änderung der Rechtsform. Die Regelungen sind angelehnt an die entsprechenden Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes.

Zu § 30 (Einschränkung von Grundrechten)
Bei der Notfallrettung handelt es sich um hoheitliche Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, zu deren Erfüllung grundsätzlich auch die Ausübung von entsprechenden Eingriffsrechten zählt. Bisher fehlen jedoch eben diese entsprechenden gesetzlichen Regelungen bzw. Ermächtigungen, die es dem Personal im Rettungsdienst ermöglichen sollen, schnell zu

handeln, um die bedeutenden Güter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu schützen.

Zu § 31 (Übergangsregelung)
In **Absatz 3** wird festgelegt, dass zur raschen Aufnahme der Arbeitsfähigkeit die Schiedsstelle erstmalig bis zum 30. Juni 2027 besetzt werden muss. Eine einmalige Möglichkeit der Ersatzvornahme ist vorgesehen, falls sich die gesetzlich vorgesehenen Beteiligten nicht binnen der Frist auf die Vertretenden oder die oder den Vorsitzenden verständigen.

Absatz 4 regelt den Übergang von den Gebührensatzungen hin zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte. Grundsätzlich soll der Übergang bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein. Soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt wird, ist eine Ausnahme hiervon nur statthaft, wenn zum Stichtag bei initialer Nichteinigung über Benutzungsentgelte das entsprechende Schiedsverfahren noch läuft. Hierüber wird ein nahtloser Übergang sichergestellt.

Zu Artikel 2
Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Bianca Winkelmann
Marco Schmitz

und Fraktion

Wibke Brems
Mehrdad Mostofizadeh
Jule Wenzel
Meral Thoms

und Fraktion